

4.7 Satzungsänderungen

Antragsteller: Hauptvorstand

5

1. **§ 10 Ergänzung zu 1.:** „Der Gewerkschaftstag kann dem Hauptvorstand ein Mandat zur Änderung der Beitragsordnung erteilen.“

10

2. **Änderung der Reihenfolge der Satzungsparagrafen.** Die Organe der GEW werden unter Kapitel VIII aufgeführt und die Fach- und Personengruppen dann zu Kapitel IX. Damit ändert sich im Folgenden die Reihenfolge der Paragrafen (§§ 11-15 werden zu §§ 22-26 und §§ 16-23 werden zu §§ 11-19) entsprechend und in allen betroffenen Paragrafen müssen die Änderungen nachvollzogen werden.

15

20

3. **§ 11 alt / § 22 neu:** 1. e) Streichung des Bundesangestelltenausschusses.

4.

25

a) Die Überschrift VIII wird wie folgt geändert: Die Worte „Fach- und Personengruppenausschüsse“ werden ersetzt durch das Wort „Bundesausschüsse“.

30

b) § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Es bestehen folgenden Bundesausschüsse:

35

a) Bundesfachgruppenausschuss
Erwachsenenbildung

35

b) Bundesfachgruppenausschuss
Gesamtschulen

c) Bundesfachgruppenausschuss
Gewerbliche Schulen

40

d) Bundesfachgruppenausschuss
Grundschulen

e) Bundesfachgruppenausschuss
Gymnasien

f) Bundesfachgruppenausschuss
Hauptschulen

45

g) Bundesfachgruppenausschuss
Hochschule und Forschung

h) Bundesfachgruppenausschuss
Kaufmännische Schulen

50

i) Bundesfachgruppenausschuss
Schulaufsicht und Schuleverwaltung

k) Bundesfachgruppenausschuss
Sonderpädagogische Berufe

l) Bundesfachgruppenausschuss
Sozialpädagogische Berufe

55

m) Bundesausschuss für Seniorinnen und Senioren

- n) Bundesausschuss „Junge GEW“
- o) Bundesausschuss der Studentinnen und Studenten
- 60 p) Bundesfrauenausschuss
- q) Bundesausschuss für multikulturelle Angelegenheiten

65 c) § 11 Abs. 3 wird Abs. 2

d) In § 11 Abs. 2, § 12, § 13, § 14, § 22 und § 23 werden die Worte „Fach- und Personengruppenausschüsse“ jeweils ersetzt durch das Wort „Bundesausschüsse“

70

9. § 24 alt / § 19 neu: Streichung von Punkt 3: „Der Koordinierungsvorstand unterstützt das Präsidium des Hauptvorstandes bei der Vorbereitungen der Sitzungen des Hauptvorstandes. Er bereitet die Verhandlungen des Gewerkschaftstages vor.“

75

Begründung:

80 1. Bereits in den vergangenen Jahren hat der Gewerkschaftstag von seinem Recht Gebrauch gemacht, dem HV den Auftrag zu erteilen, Änderungen der Beitragsordnung im notwendigen Umfang zu beschließen. Dies soll in der Satzung transparent nachvollzogen werden können.

85

2. Die Organe der GEW sind von grundsätzlicher Bedeutung und sollten daher in der Satzung an erster Stelle stehen.

90

3. Die Entwicklung der GEW im Bereich Angestelltenpolitik in den vergangenen 15 Jahren und der zwischenzeitlich auf 48 Prozent angestiegene Anteil der Angestellten an der Gesamtmitgliedschaft machen keine eigenständige Personengruppenvertretung auf Bundesebene mehr erforderlich. Die Vertretung erfolgt durch den Vorstandsbereich Angestelltenpolitik und über die Gremien der Tarifarbeit (z. B. Große Tarifkommission), die in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen haben.

95

100

4. Die Bezeichnung „Fach- und Personengruppen“ gibt nicht in jedem Falle eine adäquate Auskunft über die Funktion und Zusammensetzung dieser Gremien. So ist z. B. der BAMA kein für bestimmte Personen verantwortlicher Ausschuss, sondern befasst sich mit multikulturellen Angelegenheiten innerhalb der GEW.

105

110

115 5. Die Aufgabenkritik der Gremien hat ergeben, dass das Koordinierungsgremium für die Fach- und Personengruppen keine zielführende und effektive Struktur innerhalb der GEW darstellt. Vielmehr ist es erforderlich, den Austausch zwischen den verschiedenen
120 Gruppierungen im Rahmen von zielgerichteten und zeitlich begrenzten Projekten zu organisieren. Dazu ist eine bessere organisationsbereichsübergreifende Koordination der Arbeit erforderlich. Die Steuerungs-
125 gruppe empfiehlt dem HV auch die Einrichtung einer jährlichen Bildungskonferenz, die sich zentralen, bildungsbereichsübergreifenden Themen widmet.

130 6. Der Gewerkschaftstag ist in den vergangenen Jahren durch die Aufnahme gesonderter Mandate für die Junge GEW und die Studierenden beständig gewachsen. Dies führt – auch durch die notwendige Wahl der Tagungs-
135 sorte – zu einer deutlichen Anhebung der Kosten.

140 7. Im **Zusammenhang** mit der Reduzierung der Gewerkschaftstagsmandate für die Landesverbände erfolgt auch die Verringerung der Zahl der Vertretungsmandate für die Gruppen der bundesunmittelbaren Mitglieder.

145 8. Bundesausschüsse arbeiten laut § 23 (alt § 12) auch im Auftrag der Organe der GEW. Sie leisten in ihren Gebieten Sacharbeit für diese. Insofern ist es konsequent und dient der Transparenz der Gremienarbeit, wenn
150 auch die Bundesausschüsse ebenso wie der KOVO und der GV regelmäßig über ihre Arbeit gegenüber dem HV Bericht erstatten.

155 9. Der Koordinierungsvorstand als Gremium kann diese Aufgabe der Unterstützung der Präsidiumsarbeit nicht ausfüllen. Durch die Zusammensetzung der Präsidien sowohl im KOVO wie auch im HV ist die Einbindung in ausreichendem Maße gewährleistet. Die
160 Verhandlungen des Gewerkschaftstages werden durch ein eigenes Präsidium vorbereitet. Der KOVO gibt seine Anregungen zur Vorbereitung des Gewerkschaftstages wie auch der HV und alle auf Bundesebene vertretenen
165 Gremien.

(Anlage: Synopse der Satzung)

Beschlossen am 27.04.2005